



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
04	<p><u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
10	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“, RaSt 06 (Ausgabe 2006), auszuweisen. <p>Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p> <p>Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Erschließungsstraße ist baulich so herzustellen, dass eine zügige Befahrbarkeit gewährleistet ist und abbiegende Fahrzeuge, von der Bundesstraße 430 (B430) kommend, nicht behindert werden. 3. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen und in Bestimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. <p>Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg die entsprechenden Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p>	<p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Wird in der Begründung unter Hinweise aufgenommen.</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Wird in der Begründung unter Hinweise aufgenommen.</p>
11	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u></p>	
13	<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. §2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich un-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>mittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeitzeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Wird berücksichtigt Wird in der Begründung unter Hinweise aufgenommen.</p>
14	<p><u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u></p>	
15	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u></p> <p>Nach Aktenlage des LLUR befindet sich das Plangebiet im schalltechnischen Einwirkungsbereich einer südwestlich in Verlängerung der Fritz-Klatt-Straße unmittelbar angrenzenden Sport- oder Freizeitanlage, die zu erheblichen Lärmbelästigungen innerhalb des neuen Wohngebietes führen kann. Dieser Konflikt sollte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens näher untersucht und gelöst werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt Eine in Auftrag gegebene lärmtechnische Untersuchung zu Sportanlagenlärm kommt zu dem Ergebnis, dass die nördlich direkt angrenzende Wohnbebauung nur dann mit dem Lärmschutz vereinbar ist, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. In Frage kommt eine Nutzungsbeschränkung des Bolzplatzes auf außerhalb der Ruhezeiten. D.h. Werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Baugenehmigung des Bolzplatzes sieht eine Nutzungsbeschränkung auf Werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr vor. In der Begründung des Bebauungsplanes wird unter Hinweise ein Absatz eingefügt, der die Aufstellung eines Hinweisschildes auf diese Beschränkung empfiehlt. Außerdem wird dort angeregt die Spielzeiten in o.g. Rahmen auch auf Sonn- und Feiertage zu erweitern. Darüber hinaus wird unmittelbar nördlich an den Bolzplatz angrenzend, im Bereich der heutigen Gehölze, eine Grünfläche in den Bebauungsplan aufgenommen. Hier könnte zukünftig, im Falle häufiger Beschwerden, ein Lärmschutzwall in der Höhe von 2,5 Metern errichtet werden, wie ihn die lärmtechnische Untersuchung alternativ vorschlägt. Die Beschränkung der Baugrenze in diesem Bereich ist auf diese Möglichkeit zurückzuführen (siehe lärmtechnische Untersuchung). Diese unmittelbar betroffenen Grundstücke sind im Besitz der Stadt Neumünster. Bei der Veräußerung der Grundstücke soll explizit auf den unmittelbar angrenzenden Bolzplatz verwiesen werden. Ein solcher Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
16	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u></p>	
23	<p><u>Wasser- und Bodenverband „Wasbek“</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
25	<p><u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
26	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster</u> Keine Anregungen.	
27	<u>Handwerkskammer Lübeck</u>	
28	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	
29	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u>	
30	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön</u>	
31	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek</u> Keine Anregungen.	
32	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Hamburg</u>	
33	<u>Hamburg Netz GmbH</u> Keine Anregungen	
34	<u>TenneT TSO GmbH</u> Keine Anregungen. Bitte am Verfahren nicht weiter beteiligen.	<u>Kenntnisnahme</u>
36	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH</u> Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von ihren Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	<u>Kenntnisnahme</u>
37	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	
44	<u>Kirchenkreis Neumünster, Verwaltungsamt</u>	
45	<u>Erzbistum Hamburg, Abt. Kirchengemeinden, - Baureferat -</u>	
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <ul style="list-style-type: none">• Für den Bebauungsplan muss eine Umweltprüfung	



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>gem. §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Es ist aus unserer Sicht ausreichend, wenn diese <i>im üblichen Rahmen</i> durchgeführt wird und dabei der erforderliche flächige Ausgleichsbedarf aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter berechnet wird. Weiter führende Gutachten wie etwa floristische oder faunistische Kartierungen sind unseres Erachtens hier nicht nötig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der an der Ostgrenze des Bebauungsplanes an der Kleingartenkolonie verlaufende Knick verliert durch die zukünftige Nutzung der Fläche seine ökologische Funktion auf lange Sicht gänzlich und muss deshalb ausgeglichen werden. Ein 3 m breiter öffentlicher Grünstreifen wie bisher vorgesehen, ändert nichts an dieser Tatsache, zumal der Knick von einem Graben begleitet wird, so dass ein eventueller öffentlicher Pflegestreifen deutlich breiter sein müsste. Aber die Erfahrung in anderen Bebauungsplangebieten (z.B. B 217, B 92 und B 97, B 166, B 122a u.a.) zeigt, dass Knicks in Nachbarschaft zu privaten Grundstücksgrenzen mit der Zeit immer größeren Beeinträchtigungen unterliegen und eine fachgerechte Pflege auf Dauer nicht durchführbar ist. Lediglich eine monumentale alte Hainbuche am nördlichen Ende dieses Knicks sollte als „zu erhaltender“ Einzelbaum festgesetzt werden. • Der an der westlichen Plangebietsgrenze als „zu erhalten“ festgesetzte Knick müsste bis zur Wasbeker Straße als „zu erhalten“ festgesetzt werden. Auf den letzten (nördlichen) 50 Metern fehlt die entsprechende Signatur, der Knick ist in der Fläche aber vorhanden. • Die sonstigen als „zu erhalten“ festgesetzten Einzelbäume im nördlichen Plangebiet können dafür unseres Erachtens wegfallen, sie sind entweder abgängig (2 Eichen an der Wasbeker Str.) oder haben nur noch kurze Lebensperspektiven (1 Zuckerahorn hinter der nördlichen Bebauung) und stehen darüber hinaus auf oder im Zufahrtbereich zukünftig privaten Bauflächen, so dass Fäll-/Befreiungsanträge für sie ohnehin zu erwarten sind. • Die im südlichen Plangebiet vorgesehene öffentliche Grünfläche wird als Minimierungsmaßnahme bezügl. der zu erwartenden Eingriffe begrüßt, kann – dies sei vorsorglich bemerkt - als Ausgleichsfläche im Plangebiet aber nicht anerkannt werden. Ausgleichsflächen sollen, um ihre Funktion entfalten und auf Dauer erhalten zu können, nur außerhalb der Plangebiete festgesetzt werden. • An der nördlichen Plangebietsgrenze hinter den Grundstücken Wasbeker Str. 315 bis 323 liegt ein etwa 15 m breiter von zwei Gehölzreihen begrenzter Streifen, in der Vergangenheit offenbar als Gartenland von den Anliegern genutzt. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Streifen bzw. die Gehölzreihen als „zu erhalten“ in die Planung aufgenommen würden. <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Wasserbehörde sollte im Teil B die geforderte Versickerung von Oberflächenwasser auf privaten Baugrundstücken detaillierter beschrieben werden. Eine Textpassage könnte wie folgt lauten: „Die Abflüsse von Dächern sind auf dem Grundstück unterirdisch über Rigolen oder oberflächlich über Mulden zu versickern. Stellplatz- und Fahrflächen sind oberflächlich über Mulden auf dem Grundstück zu entwässern. Durch geeignete Maßnahmen können die Abflüsse von diesen Flächen reduziert werden. Detailliertere Planungen und Möglichkeiten zur Versickerung auf dem Grundstück sind</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Wird nicht berücksichtigt</u> Der Großteil des Knicks (Knickkamm und z.T. der gesamte Knickfuß) befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf dem Grundstück der Kleingartenanlage „Heinrich Förster“. In diesem Bebauungsverfahren kann eine Entwidmung des Knicks nicht durchgeführt werden. Es wird sich deshalb der Stellungnahme der Abteilung Grünflächen angeschlossen und der im Bebauungsplanentwurf bisher als öffentlicher Pflegestreifen dargestellte Drei-Meter-Abstandsstreifen den Grundstücken zugeschlagen. Zum Schutz des Knicks wird eine Fünf-Meter-Schutzzone festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Im nördlichen Planungsbereich wird ein bestehender Knickrest ertüchtigt und entlang der Planstraße A als knickähnlicher Gehölzstreifen erweitert. Neben den positiven Umwelteffekten wird auch der Eingangsbereich des Wohngebietes ansprechend gestaltet. Außerdem werden im südlichen Bebauungsplanbereich bestehende Gehölzpflanzungen ergänzt (s.u.).</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Nach Rücksprache mit der UNB wird im südlichen Bebauungsplanbereich im Plangeltungsbereich der bestehende Gehölzstreifen erweitert. Der Flächenausgleich wird an der Dosenbek hergestellt.</p> <p><u>Wird zum Teil berücksichtigt</u> Die Fläche wird als private Grünfläche in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Gehölzstreifen gilt nach Umweltbericht nicht als erhaltenswert. Er wird nicht als erhaltenswert festgesetzt.</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Eine entsprechende Passage wird den Festsetzungen und der Begründung zugefügt.</p>



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Ansiedelung von 49 Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhausbebauung für die genannte Zielgruppe kann davon ausgegangen werden, dass die künftige Einachülerzahl an der GaS weiter ansteigen wird.</p> <p>Für die Betreute Grundschule der GaS trifft dies bereits im laufenden Schuljahr zu. Hier sind alle vorgehaltenen Betreuungsplätze vergeben. Für den darüber hinaus gehenden Bedarf gibt es eine Warteliste.</p>	
61	<p><u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
62	<p><u>Gemeinde Negenharrie</u></p>	
63	<p><u>Gemeinde Wattenbek</u></p>	
64	<p><u>Gemeinde Bordesholm</u></p>	
65	<p><u>Gemeinde Mühbrook</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
66	<p><u>Gemeinde Schönbek</u></p>	
67	<p><u>Amt Bordesholm für die Gemeinde Loop</u></p>	
68	<p><u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
69	<p><u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
70	<p><u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Ehndorf</u></p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.09.2015 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinden Ehndorf und Padenstedt zu den Entwürfen der o.a. Bauleitplanung weder Anregungen vorgetragen noch Bedenken erhoben werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
71	<p><u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt</u></p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.09.2015 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinden Ehndorf und Padenstedt zu den Entwürfen der o.a. Bauleitplanung weder Anregungen vorgetragen noch Bedenken erhoben werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
78	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt</u>	
79	<u>Gemeinde Großenaspe</u> Keine Anregungen.	
81	<u>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, - Staatskanzlei -, Abteilung Landesplanung (StK 3)</u>	
82	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	
84	<u>Einzelhandelsverband Nord e. V.</u> Richtigerweise ist in der textlichen Festsetzung darauf geachtet worden, Einzelhandelsbetriebe von einer möglichen Nutzung auszunehmen. In Folge dessen findet der Planentwurf unsere Zustimmung. Es werden keine ergänzenden Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	<u>Kenntnisnahme</u>
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG)</u> Keine Anregungen.	
88	<u>Stadtteilbeirat: Böcklersiedlung-Bugenhagen</u> Der Stadtteilbeirat Böcklersiedlung-Bugenhagen befürwortet das neue Baugebiet. Der Bedarf an Grundstücken für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser ist reichlich vorhanden. Wird dieser Bedarf nicht im Stadtbereich gedeckt, wandern Bauwillige ins Umland ab. Es gab auf der Bürgeranhörung am 23.07.2015 einige Anregungen und Kritiken von den betroffenen Anwohnern. Diese wurden mit in die Planung einbezogen. Es wird von uns begrüßt, daß der Investor die Anregung der Anwohner bezüglich des Erwerbs des bisher gepachteten Grünstreifens aufgenommen hat und den Anwohnern dazu ein Angebot gemacht hat. Die von der Verwaltung bevorzugte Planvariante B findet im wesentlichen unsere Zustimmung. Die starke Verschwenkung der verlängerten Fritz-Klatt-Straße wird das Verkehrstempo senken und eine mögliche (von den Anwohnern befürchtete) Abkürzungsstrecke unattraktiv machen. Die Einmündung in die Wasbeker Straße ohne eine Ampel zu regeln findet unsere Zustimmung. Eine Ampel würde den Verkehrsfluss in der Wasbeker Straße behindern und auch zusätzlichen Verkehrslärm für die Anwohner bedeuten. Laut Verkehrsgutachten sind im Verlauf der Fritz-Klatt-Straße auch zusätzlich Aufpflasterungen geplant, die das Tempo rausnehmen und die Straße als Abkürzungsstrecke unattraktiv machen. Deshalb sprechen wir uns auch gegen eine von den Anwohnern geforderte „Sackgassenvariante“ aus. Allerdings stellen wir eine zusätzliche Forderung, um die Sicherheit der spielenden Kinder und Jugendlichen im Bolzplatzbereich zu gewährleisten. Im Bolzplatzbereich kreuzen 2 Fuß/Radwege die Fahrbahn. Zusätzlich zu der	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> Inhaltlich richtig. Aber: Eine Aufpflasterung ist nicht laut Verkehrsgutachten geplant, sondern laut Festsetzungen und Begründung des Bebauungsplanentwurfes auf Grundlage der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens. <u>Wird berücksichtigt</u> Die Aufpflasterung soll derart ausgeführt werden, dass die Übergänge der Wege erhöht werden. Eine entsprechende Passage wird der Begründung beigelegt.

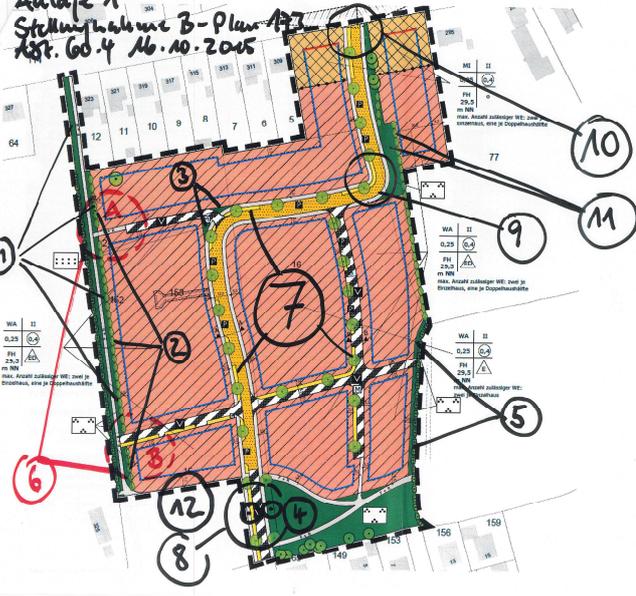


- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
89	<p>von der Verwaltung gedachten Aufpflasterungen in dem Bereich sollten weitere Maßnahmen zur Verringerung der Geschwindigkeit eingebaut werden. (z.B. Bodenwellen oder eine Verengung oder Verschwenkung der Fahrbahn in dem Bereich.)</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass wir auf der Sitzung vom 23.07.2015 gefordert haben, dass nach Vorliegen aller Gutachten und bevor der B-Plan endgültig von den entsprechenden Gremien beschlossen wird, die Ergebnisse noch einmal kurz im Stadtteilbeirat vorgestellt werden, damit die betroffenen Bürger informiert werden können.</p> <p><u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst</u></p> <p>In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Eine Passage wird unter Hinweisen der Begründung eingefügt.</p>
91	<p><u>Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
92	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr</u></p>	
93	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
94	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u></p>	



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Anlage 1 Stellungnahme B-Plan 173 Abt. 60.4 16.10.2015</p>  <p>Anlage 2 zu Stellungnahme B-Plan 173, Abt. 60.4, 16.10.2015</p> <p>Zu 1: Erhaltung und Ergänzung Baumlücken der wegbegleitenden Solitärbaumpflanzung aus Erschließung B-Plan 166, Darstellung Bestand Erhalt/ Anpflanzung von Bäumen</p> <p>Zu 2: Gehölzpflanzungszuordnung entweder Öffentlich oder Privat. Vorzugsweise Pflanzgebot auf den Privatgrundstücken vorsehen zur Entlastung in den Unterhaltungsaufgaben der Stadt oder anders ausgleichen. Anliegerkonflikte durch Beschattung und Überwüchse sind bei Anlage auf öffentlichem Grund in den schmalen Flächen programmiert. In der Gestaltung wirkt der lange Fuß- und Radwegkorridor mit einer durchgehenden Strauchbepflanzung ggf. nachteilig beengt.</p> <p>Zu 3: Zuordnung der pflegeaufwendigen Kleinflächen zu den Grundstücken oder Anlage der Flächengliederung zugunsten der Baumstandorte im Straßengrün u.a. durch geänderte Gehwegführung</p> <p>Zu 4: Vollständige oder Anteilige Widmung der Grünfläche als Spielplatzfläche zur wohnflächennahen Ergänzung von Spielangeboten.</p> <p>Zu 5: Knick und vorgelagerten öffentlichen Grünflächenstreifen den Privatgrundstücken zuordnen oder deutlich breiteren Pflegestreifen ähnlich z.B B-Plan 167 vorsehen. Saum und Knick können durch das TBZ so nicht unterhalten werden. Knick ggf. an anderer Stelle ausgleichen.</p> <p>Zu 6: Wegeanbindung in "B" entsprechend "A" vorsehen.</p> <p>Zu 7: Versickerungsmulden als Baumstandorte mit einer effektiven (Einbauten- und fundamentfrei) Mindestbreite von 2,50m und einer effektiven Mindestlänge von 2,50m vorsehen (u.a vgl. B-Plan 167). Zu berücksichtigen ist ein durchwurzelbarer Raum von 12 m³. Pflanzgrubenherstellung: 4x4mx1,50m mit überbaubarem Pflanzsubstrat, teilweise unter Verkehrsflächen. Für Versorgungsträger ist</p>	<p><u>Antrag</u> / Begründung</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird nicht berücksichtigt</u> Die Fläche wird zum einen Teil als Überlauffläche eines seltenen Starkregenereignisses benötigt. Der zweite Teilbereich dient als Ausgleichsfläche. Der nächste Spielplatz befindet sich 150m weiter südlich des Geltungsbereiches und ist über ein sekundäres Wegesystem und über die Fritz-Klatt-Straße zu erreichen.</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Siehe Stellungnahme UNB</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird zum Teil berücksichtigt</u> Es wird im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Baumliste erstellt, denen eine effektive Breite von 2 m genügt und kegelförmige Kronen ausbilden. Im Erschließungsvertrag wird auf diese Liste, auf die nötige</p>



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>ein Abstand von 2,50m zu den Baumstandorten vorzugeben. In beengten Situationen ist mind. 1 m Leitungsabstand zum Baumstandort vorzusehen. Die Grundstückszufahrten und Baumstandorte sollen im B-Plan verbindlich vorgegeben werden um eine einheitliche regelmäßige Durchgrünung des Straßenraums zu erreichen.</p> <p>Zu 8: Stärkere Durchgrünung des "Korridors"</p> <p>Zu 9: Bedenken Schleppkurven</p> <p>Zu 10: Entwicklung einer (einladenden) sich aufweitenden Raumsituation der Einfahrt in das Wohngebiet durch u.a. Torbildung über Baumpflanzung</p> <p>Zu 11: Grünflächen möglichst zugunsten der Entwicklung von Straßengrün auf der Westseite entwickeln. Freihaltung einer ggf. künftigen Erschließungstrasse (Straße oder/und Fuß-/Radweg) in östlicher Richtung Gehölzpflanzungszuordnung s. Punkt 2</p> <p>Zu 12: Prüfung Lärmschutzerfordernis Bolzplatz. Berücksichtigung Ballfangzaun Längsseite.</p>	<p>Pflanzgrube für diese Bäume und den Leitungsabstand verwiesen.</p> <p>Von einer verbindlichen Festsetzung der Baumstandorte und Grundstückszufahrten wird, zugunsten der Flexibilität, Abstand genommen. Die Quantität der angegebenen Bäume muss gleichwohl hergestellt werden.</p> <p><u>Wird nicht berücksichtigt</u> Der „Korridor“ wird durch zwei Fußgängerüberwege gekreuzt. Außerdem sind zwischen diesen Fußwegen einseitig Stellplätze vorgesehen. Von einer weiteren Einschränkung des Sichtfeldes durch eine stärkere Durchgrünung wird Abstand genommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Wurde geprüft.</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Östlich der Planstraße A wird ein vorhandenes Knickfragment erweitert. Siehe Stellungnahme UNB</p> <p><u>Wird nicht berücksichtigt</u> Siehe oben</p> <p><u>Wird berücksichtigt</u></p> <p><u>Wird berücksichtigt</u> Siehe Stellungnahme LLUR</p>
95	<p><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
96	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u></p> <p>Keine Anregungen.</p>	
97	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, AG Erschließung</u></p> <p>Keine Anregungen</p>	
98	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Klimaschutz</u></p> <p>Flächen mit starker nächtlicher Abkühlung wie Wiesen, Felder, Brachland und Gartenland mit niedriger Vegetationsdecke tragen zur Ausbildung lokaler, thermisch induzierter Windsysteme bei. Die nächtliche Kaltluftbildung über grünem Freiland wird in nur geringem Maße durch Strömungshindernisse in ihrem Abfluss gebremst. Somit übernehmen sie bei windschwachen Strahlungswetterlagen eine durchaus aktive Rolle. Aufgrund ihrer klimaökologischen Ausgleichsleistungen werden sie als "klimaaktiven Flächen" bezeichnet.</p> <p>Daher sollte im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes bei Inanspruchnahme von Freiflächen grundsätzlich die</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Wird im Rahmen des Umweltberichtes bearbeitet.</p>



- Hinweise frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	Klimafunktion des betreffenden Areals besonders gewürdigt werden (Kaltluftentstehung, Frischluftschneisen etc.). Diese ist mit dem Gebot der Innenentwicklung abzuwägen.	<u>Kenntnisnahme</u> Wird im Rahmen des Umweltberichtes bearbeitet.
<p>99</p> <p>XX</p>	<p><u>Fachdienst Kinder und Jugend</u></p> <p>Keine Anregungen.</p> <p><u>Gemeinsame Sitzung der Stadtteilbeiräte Faldera und Böcklersiedlung-Bugenhagen. Anregungen der Bürgerinnen und Bürger (Sitzungsprotokoll)</u></p> <p>Wird es Mehrgenerationenwohnen geben?</p> <p>Die neue Verbindungsstraße könnte als Abkürzung benutzt werden.</p> <p>Wird die Ausmündung Wasbeker Straße mit einer Ampelanlage versehen?</p> <p>Sind Grundwassermaßnahmen erforderlich?</p> <p>Sind die Baumreihen südlich der Grundstücke Wasbeker Straße erhaltenswert?</p> <p>Der jetzige Grünstreifen südlich der Grundstücke Wasbeker Straße soll bestehen bleiben und den Hausbesitzern zum Kauf angeboten werden.</p> <p>Kann der Grünstreifen als Ausgleichsfläche genutzt werden?</p>	<p>Es ist nicht geplant Mehrgenerationenwohnen an diesem Standort umzusetzen. Das Baugebiet ist in seiner Typisierung und Einpassung in die Umgebung als EFH-Gebiet vorgesehen. Mehrgenerationenwohnen wird üblicherweise im Geschosswohnungsbau realisiert. Die Nachfrage nach EFH-Grundstücken übersteigt diejenige nach Mehrgenerationenwohnen – insbesondere an einem solchen Standort. Für Vorhaben des Mehrgenerationenwohnens gibt es in Neumünster zentralere, integriertere und damit geeignetere Standorte.</p> <p>Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist. Ziel- und Quellverkehre aus dem nördlichen Bereich des bestehenden Wohngebietes rundum die Fritz-Klatt sind nicht auszuschießen.</p> <p>Nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens wird eine Variante ohne Lichtsignalanlage favorisiert.</p> <p>Die Bodenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass ein relativ hoher Grundwasserspiegel in Teilen des Bebauungsplangebietes vorherrscht. Die Untere Wasserbehörde hält eine Versickerung der Oberflächenwasser für unproblematisch. Eine Erhöhung des Grundwasserspiegels ist ebenso wenig wie ein Abfluss der Oberflächenwasser in bestehende Gärten zu erwarten. Festsetzungen zur Versickerungsart werden entsprechend den Hinweisen der Unteren Wasserbehörde aufgenommen.</p> <p>Die Baumreihen sind nicht erhaltenswert.</p> <p>Der Grünstreifen wird als privates Grünland festgesetzt und wurde den angrenzenden Grundstückseigentümern zum Kauf angeboten.</p> <p>Der Grünstreifen eignet sich nicht als Ausgleichsfläche.</p>

21.10.2015